Änderungsantrag zu XPersonenstandsregister

Zeichen	1/2013
Status	erledigt
Umsetzung	Version 1.7
Priorität	Hoch

Koordinierungsstelle für IT-Standards

Stilllegung von Registereinträgen

Problemstellung

§ 47 Abs. 4 PStG n. F. sieht die Stilllegung von Registereinträgen, die mit falschen Registrierungsdaten nacherfasst wurden, vor.

Lösung

Im Rahmen der Arbeiten an diesem Änderungsantrag wurde ein Prozess der Stilllegung nach § 47 Abs. 4 PStG in den Standards XPersonenstandsregister modelliert (vgl. Kapitel 4.3.8). Die für den Prozess erforderlichen Nachrichten (vgl. Kapitel 5.3.59 bis 5.3.62) und Webservices (vgl. Kapitel 8.2.30 und 8.2.31) wurden definiert. Die Behandlung von stillgelegten Einträgen in den bestehenden Prozessen wurde ebenfalls geregelt.

Wesentliche Eckpunkte des modellierten Prozesses sind:

- Im Rahmen der Nacherfassung können Einträge mit sog. Sondernummern nicht ins elektronische Personenstandsregister überführt werden.
- Stillgelegte Einträge können nicht mehr weiterverarbeitet werden, eine Stilllegung kann also auch nicht rückgängig gemacht werden
- Stillgelegte Einträge sind in den Suchergebnissen bei einer lokalen Suche enthalten. Bei Suchen in zentralen Registern sind stillgelegte Einträge nicht in den Suchergebnissen enthalten.
- Die Suche ist nun auch über Eintragsnummer möglich, wobei eine solche Suche alle Einträge zurückliefert, deren Eintragsnummer auf der gesuchten Eintragsnummer basiert.

Soll ein Eintrag nacherfasst werden, dessen Eintragsnummer durch einen stillgelegten Eintrag belegt ist, sieht der derzeit modellierte Prozess vor, dass das Registerverfahren eine den Vorgaben entsprechende Eintragsnummer mit numerischem Suffix erzeugt und an das Fachverfahren übergibt. Der Standesbeamte erfasst den Eintrag dann unter dieser automatisch vergebenen Eintragsnummer nach.

Diese Modellierung ist in der Expertengruppe nicht unumstritten. Die Expertengruppe bittet die Qualitätssicherungsinstanz um eine Entscheidung zu folgender Frage:
Einigkeit besteht darin, dass das Registerverfahren die Eintragsnummer mit Suffix auf ihre Korrektheit prüft, also sicherstellt dass nur fortlaufende, numerische Suffixe im Register gespeichert werden können. Insbesondere die Vertreter der Verfahrenshersteller sind jedoch der Auffassung, dass eine automatisierte Vergabe der Eintragsnummer mit Suffix durch das Registerverfahren in der Umsetzung zu aufwändig ist. Alternativ könnte das den Vorgaben entsprechende Suffix manuell durch den Standesbeamten ermittelt werden, hierbei könnte das Fachverfahren ggf. unterstützen.

Antragsdetails

Antragsteller: Verlag für Standesamtswesen
Erfasst am: 15.06.2011
Bezug: XPSR 1.7 – Kapitel 4.3.8, 4.3.59-62, 8.2.30-31

Analyse des Änderungsantrags

§ 47 Abs. 4 PStG n. F. sieht die Stilllegung von Registereinträgen, die mit falschen Registrierungsdaten nacherfasst wurden, vor. Diese sollen nicht weiterverarbeitet, in der Suche nicht angezeigt und auch nicht an die Archive übergeben werden.

Lösungsvorschlag im Änderungsantrag

Kurzbeschreibung

Die Einträge werden stillgelegt und unter der bisherigen Eintragsnummer (Nutzung technischer Hilfsinformationen, die nicht in der PStV enthalten sind) neubeurkundet.

Ablauf

- Der Standesbeamte erstellt eine Folgebeurkundung über die Stilllegung: „Dieser Eintrag wird nach § 47 Abs. 4 PStG stillgelegt."
- Der Vermerk wird wie eine Folgebeurkundung über eine spezielle Methode verfügt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
- Das Registerverfahren kennzeichnet den Registereintrag intern als stillgelegt.
- Das Registerverfahren erlaubt die Verfügung eines Eintrags unter den Registrierungsdaten des stillgelegten Eintrags.

Vorteile

- Es entstehen durch die Stilllegung keine Lücken bei den Eintragsnummern.
- Die Eintragsnummern müssen nicht geändert / neu vergeben werden.
- Die Registrierungsdaten stillgelegter Einträge können wieder verwendet werden.
- Stillgelegte Einträge können nur durch explizite Angabe der Eintragsnummer abgerufen werden.

Nachteile

- Es gibt mehrere Einträge unter denselben Registrierungsdaten.
- Die Stilllegung des Eintrags muss mittels technischer Hilfsmittel kenntlich gemacht werden.
- Das Registerverfahren muss dafür sorgen, dass stillgelegte Einträge nicht bei der normalen Suche gefunden werden.
- Es müssen spezielle Methoden implementiert werden, um stillgelegte Einträge zu finden.

Bearbeitung

Wartend auf:

Aktivität	Status	Wer
Schätzung der Aufwände für die verschiedenen Lösungsvarianten erstellen	Erledigt	Hersteller
Vorschlag für Umsetzung der Stilllegung in XPSR erarbeiten	Erledigt	VfSt

Bearbeitet durch: BearingPoint ***Bearbeitet am: 2012-08-30***

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Varianten zur Stilllegung von Registereinträgen wird durch BearingPoint zur Verfügung gestellt. Siehe auch Anlage 1 zum Änderungsantrag („Varianten zur Stilllegung“ in der Fassung vom 30.08.2012).

Bearbeitet durch: Verlag für Standesamtswesen ***Bearbeitet am: 2012-09-11***

Der Verlag für Standesamtswesen macht Anmerkungen zu der Beschreibung der Varianten zur Stilllegung. Siehe auch Anlage 2 zum Änderungsantrag („Varianten der Stilllegung“ in der Fassung vom 11.09.2012)

Bearbeitet durch: Hersteller WS ***Bearbeitet am: 2012-09-13***

Im 10. WS wurde der Lösungsvariante „Stilllegung mit Neubeurkundung unter einer neuen Eintragsnummer“ zugestimmt.

Bearbeitet durch: Fr. Meissner (Nds) ***Bearbeitet am: 2012-09-21***

Frau Meissner widerspricht der Verwendung der Lösungsvariante „Stilllegung mit Neubeurkundung unter einer neuen Eintragsnummer“ per E-Mail und bittet um eine Klärung der fachlichen Anforderungen durch das BMI.
Status wird zurück auf „Abstimmung“ gesetzt.

Bearbeitet durch: Hr. Königbauer (By) ***Bearbeitet am: 2012-10-01***

Eine Befragung der Bundesländer durch Herrn Königbauer hat ergeben, dass die Variante „Stilllegung mit Neubeurkundung unter der bisherigen Eintragsnummer“ umgesetzt werden soll.
Die Varianten „Stilllegung mit Neubeurkundung unter einer neuen Eintragsnummer“ und „Einführen einer zusätzlichen Nummer in der Anlage I zur PStV mit der die Eintragungen nach der Stilllegung markiert werden“ entfallen.

Bearbeitet durch: Hersteller WS ***Bearbeitet am: 2012-12-19***

Im 11. WS wurde von den Herstellern angemerkt, dass die von den Bundesländern gewünschte Variante der Umsetzung technisch sehr komplex und aufwendig sei.
Die Hersteller haben sich darauf geeinigt, bis Ende Januar 2013 eine Schätzung der Aufwände für die verschiedenen Umsetzungsvarianten abzugeben. Diese soll als Grundlage für die weitere Diskussion der Lösung mit den Bundesländern verwendet werden.

Bearbeitet durch: QS-Instanz ***Bearbeitet am: 2013-03-12***

Der Änderungsantrag ist in der nächstmöglichen Version von XPSR mit hoher Priorität zu umzusetzen. Zunächst müssen jedoch die Verfahrenshersteller ihre Einschätzung der mit den Varianten verbundenen Umsetzungsaufwände abgeben, auf deren Grundlage eine Entscheidung der Personenstandsreferenten getroffen werden soll. Diese Entscheidung wird in XPSR umzusetzen sein.

Bearbeitet durch: Expertengruppe ***Bearbeitet am: 2013-05-07***

Bei Variante 2 wird die selbsttragende Eigenschaft (also dass ein Registereintrag aus sich selbst heraus vollständig ist, ohne die Verwendung eines zusätzlichen, nicht signierten Stilllegungsverzeichnisses) eines Registereintrags aufgegeben und das in der PSTV definierte Datenmodell dem Grunde nach komplett umgeworfen (die Systematik mit der jeder Registertrag eindeutig über die Registrierungsdaten identifiziert werden kann).

Die Variante 1a erhält die selbsttragende Eigenschaft eines Registereintrages und das in der Anlage 1 PStV definierte Datenmodell. Die Visualisierung der dafür erforderlichen „Stilllegungsnummer“ – neben der Registrierungs- und Folgebeurkundungsnummer – ist nur bei Registerauszügen und auch nur nach einer erfolgten Stilllegung erforderlich, nicht aber bei Urkunden.

- Die Angaben zur „Nummer der Folgebeurkundung“ (0014 Anlage 1 PStV) enthält in diesem Fall eine optionale, zusätzliche „Stilllegungsnummer“

Beide Varianten entsprechen der Vorschrift des § 47 Abs 4. PStG (neu) und ermöglichen die Wiederverwendung der Registrierungsdaten eines stillgelegten Eintrags.

Folgendes weitere Vorgehen wird beschlossen:

1. Zulieferung der obigen Analyse und der Aufwandschätzung an die Personenstandsreferenten-Runde
2. Im Anschluss an die Entscheidung durch die Personenstandsreferenten-Runde wird in einer TelKo zwischen den Verfahrensherstellern und der KoSIT der Änderungsbedarf an der Spezifikation aufbereitet. Es wird dargestellt an welchen Stellen aus technischen Gründen Änderungen erforderlich sind und an welchen Stellen noch fachliche Entscheidungen erforderlich sind, um die Änderung an der Spezifikation zu entscheiden
3. In der EG13-02 wird der Änderungsantrag wieder auf die Tagesordnung genommen.

Bearbeitet durch: Personenstandsreferenten Bearbeitet am: 2013-06-18

In der Besprechung der Personenstandsreferenten am 18. und 19. Juni 2013 konnte keine Entscheidung für eine der beiden Varianten herbeigeführt werden. Vielmehr sind die Ländervertreter einmütig der Auffassung, dass vor einer Entscheidung für eine der beiden Varianten die jeweils entstehenden tatsächlichen Umsetzungskosten von den Verfahrensherstellern mitzuteilen sind.

Bearbeitet durch: KoSIT Bearbeitet am: 2013-08-05

Auf Veranlassung des BMI wurden die Verfahrenshersteller gebeten, eine Stellungnahme zu den konkreten Umsetzungskosten der Varianten 1a („Stilllegung mit Nacherfassung des korrekten Eintrags als Folgebeurkundung“) und Variante 2 („Stilllegung mit Nacherfassung des korrekten Eintrags unter Nutzung zusätzlicher technischer Hilfsinformationen“) zu erstellen.

Damit die Personenstandsreferenten auf Basis der Stellungnahmen einen Beschluss fassen können, sollte aus den Stellungnahmen mindestens erkennbar sein, in welcher Größenordnung die Umsetzungskosten anzusiedeln sind und wie groß der Kosten-Unterschied zwischen den beiden Varianten ist.

Bearbeitet durch: KoSIT Bearbeitet am: 2013-09-16

Von allen drei Verfahrensherstellern sind Stellungnahmen zu den Umsetzungskosten eingegangen. Diese wurden dem BMI übermittelt. Das BMI klärt letzte noch offene Fragen bis zur Sitzung am 30.09.2013 mit den Verfahrensherstellern.

Auf dieser Basis wird auf der Sitzung am 30.09.2013 versucht, eine abgestimmte Kostenschätzung für die Personenstandsreferenten abzustimmen.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2013-09-30***

Die vom BMI abgestimmte Kostenschätzung der Verfahrenshersteller wird vorgestellt und von den anwesenden Verfahrensherstellern bestätigt. Das BMI wird anhand dieser Zahlen erneut die Personenstandsreferenten befassen.

Folgendes Vorgehen für die weitere Bearbeitung im Rahmen von XPSR wird vereinbart:

1. Personenstandsreferenten-Befassung bis Ende Oktober.
2. Befassung auf EG13-03 (im November)
    a. Sofern Variante 1a oder 1b beschlossen werden, macht eine inhaltliche Befassung auf EG13-03 Sinn. Eine abschließende Bearbeitung des Themas Stilllegung in der XPSR Version 1.6 erscheint der EG XPSR machbar.
    b. Sofern Variante 2 beschlossen wird, müssen die weiteren Schritte für die inhaltliche Bearbeitung auf EG13-03 abgestimmt werden. Eine abschließende Bearbeitung in der XPSR Version 1.6 ist aus Sicht der EG XPSR nicht wahrscheinlich.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2013-10-22***

Am gestrigen Tag hat das BMI gegenüber den Personenstandsreferenten klargestellt, dass vor einer Umlaufsabstimmung zum Thema Stilllegung von Registereinträgen im Kreis der Personenstandsreferenten eine erneute Befassung der Expertengruppe XPSR zwecks Konsolidierung der unterschiedlichen Varianten erforderlich ist. Diese Konsolidierung wird in Abstimmung mit dem BMI in der ersten Sitzung in 2014 erfolgen. Neben den Mitgliedern der EG XPSR werden dazu auch die Personenstandsreferenten der Länder eingeladen werden.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2013-11-14***

Herr Bockstette berichtet über die bisherigen Aktivitäten zum Thema Stilllegung. Er stellt folgende Planungen zum weiteren Vorgehen vor:

1. Das BMI wird auf Basis der bayerischen Vorarbeiten eine Entwurfsfassung für ein Papier zum Thema „Stilllegung“ erarbeiten. Das Votum des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. wird in dieses Papier einfließen.
2. Das Papier soll bis Ende 2013 im Rahmen der EG XPSR überarbeitet werden
    a. Herr Jancar erklärt sich bereit, den konzeptionellen Aufbau der Personenstandsregister im Rahmen der Einleitung des Papiers zu beschreiben
3. Auf der ersten Sitzung der EG XPSR in 2014 wird das überarbeitete Papier fortgeschrieben und abgestimmt. Ziel ist die Erstellung eines Papiers für die Entscheidung durch die Länder.

Das BMI wird den Ländern anbieten, an der ersten Sitzung der EG XPSR 2014 teilzunehmen, um bei der Ausgestaltung der Stilllegung mitwirken zu können. Die Entwurfsfassung wird den teilnehmenden Ländern zur Verfügung gestellt.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-01-13***

Unter Beteiligung von interessierten Personenstandsreferenten wurde eine Bewertungsmatrix für die Stilllegungsvarianten erarbeitet. Die Bewertungsmatrix ergibt, dass die Variante 1b die fachlichen Anforderungen am besten erfüllt. Das BMI wird die übrigen Personenstandsreferenten darüber informieren, dass in XPSR die Variante 1b umgesetzt werden wird.

In einem Brainstorming wurden die folgenden Themen identifiziert, die in der Bearbeitung der Stilllegung adressiert werden müssen:

- Berücksichtigung in den Suchergebnissen
  - Eigenes Register / Zentrale Register / Suche nach 26
  - Bei allen "lesenden Zugriffen" festlegen, ab welcher Berechtigung stillgelegte Einträge angezeigt werden
- Keine weiteren schreibenden Zugriffe nach Stilllegung
- Jahresabschluss
- Eigene Methode oder Fortführungsmethode
- Nummernsystematik

Der Verlag für Standesamtswesen hat sich bereiterklärt, bis Mitte März eine Diskussionsvorlage vorzubereiten, in der für die o. g. Punkte Vorschläge zur Änderung von XPSR gemacht werden.

Bearbeitet durch: VfSt / KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-03-19***

Die Diskussionsgrundlage zur Umsetzung der Stilllegung wurde vom Verlag für Standesamtswesen zugeliefert und an die Mitglieder der Expertengruppe verteilt.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-05-14***

Der Vorschlag des VfSt wird im EG erörtert.
Zu den darin gestellten noch zu klärenden Fragen:

1. *„Ist es erforderlich, die Fortführung eines stillgelegten Eintrages technisch zu unterbinden?“*
   Es ist Konsens, dass dies aufgrund von § 47 Abs. 4 PStG erforderlich ist.
2. *„Ist es erforderlich, die Verwendung von Eintragsnummern mit Suffix technisch zu kontrollieren?“*
   Die Expertengruppe ist sich nicht einig, ob eine es eine organisatorische oder eine technische Lösung zur Umsetzung der geplanten rechtlichen Regelung (lückenlose laufende Nummerierung des Suffix) geben soll. Eine Abfrage ergibt ein gemischtes Stimmungsbild:
   - Herr Weber wirbt dafür, mit einem neuen XPSR-Webservice ReserveEintragsIdMitSuffix (Arbeitstitel) die Suffixvergabe für die Nacherfassung auf einer stillgelegten Eintragsnummer technisch qualitätszusichern.
   - Die Vertreter der Register- und des Fachverfahrens weisen darauf hin, dass es derzeit mit den Mitteln der Nacherfassung möglich ist, beliebige Eintragsnummern (z. B. für Erneuerungsbeurkundungen) ins Register zu verfügen und dass dies in der Vergangenheit auch schon geschehen sein könnte. Vor diesem Hintergrund scheint den Vertretern der Register- und Fachverfahren mit dem Vorschlag von Herrn Weber kein echter Fortschritt hinsichtlich der Qualität der Eintragsnummern gegeben zu sein.
   - Die Vertreter der ministeriellen Seite und der Betreiber von XPersonenstand befürworten eine technisch abgesicherte Vergabe.
   - Die Vertreter der Standesämter und Betreiber von Registerverfahren halten eine organisatorische Regelung für ausreichend.
3. *„Ist es erforderlich, die versehentliche Ausstellung von Urkunden aus einem stillgelegten Eintrag technisch zu unterbinden?“*
   Es ist Konsens, dass dies erforderlich ist. Grundsätzlich ist dies zwar Aufgabe des Fachverfahrens, aber XPSR sollte in seinen Webservices deutlich zwischen stillgelegten und nicht stillgelegten Fällen unterscheiden um eine irrtümliche Verarbeitung eines stillgelegten Eintrags zu verhindern.
4. *„Sollen bei der Suche nach einem Eintrag die stillgelegten Einträge im Suchergebnis herausgefiltert werden? Dabei ist zusätzlich zu klären, ob ein unterschiedliches Verhalten für die standesamtsinterne Suche, die Suche in zentralen*

Registern und die geplante Suche nach § 26 PStV erforderlich ist.“
Nach anfänglich einhelliger Meinung, dass stillgelegte Einträge nicht in den Suchergebnissen auftauchen sollen, wird beeinflusst durch die Diskussion der Frage 2 ein Konsens darüber erzielt, dass die standesamtsinterne Suche auch stillgelegte Suche anzeigen soll, falls die Vergabe von Suffixen nicht automatisiert durch XPSR geregelt wird. Ggf. ist dabei auch in einem separaten Änderungsantrag die Suche nach Eintragsnummern zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist sich das EG einig, dass die Stilllegung nur für nacherfasste Beurkundungen anzuwenden ist. Da die Registereinträge im Nachhinein nicht gesichert als nacherfasst / nicht nacherfasst erkannt werden können, kann eine entsprechenden Einschränkung nicht technisch im Registerverfahren verankert werden.

Das EG bittet die KoSIT, zur nächsten Sitzung einen Entwurf der Spezifikation vorzulegen, der den Vorschlag des VfSt unter Berücksichtigung der Erörterung im EG umsetzt. Für die strittige Frage 2 (*„Ist es erforderlich, die Verwendung von Eintragsnummern mit Suffix technisch zu kontrollieren?“)* soll ein technischer Vorschlag zu einem Webservice ReserveEintragsIdMitSuffix in den Entwurf aufgenommen werden.
Das EG bittet die KoSIT, die grundsätzliche Frage, inwiefern anderssystematische Registernummern in der Nacherfassung technisch unterbunden werden sollen, in die QS-Instanz einzubringen.
Sollte sich das EG in der nächsten Sitzung zur konkreten Frage, inwiefern Stilllegungsnummern (Suffixe) durch XPSR zu kontrollieren sind, nicht einigen können, soll für diese Frage ebenfalls die QS-Instanz befragt werden.

Bearbeitet durch: EG XPersonenstand ***Bearbeitet am: 2014-09-24***

Im Datentyp *RegisterJahresInfo* muss klargestellt werden, wie stillgelegte Einträge in dem Element *ZahlEintragsNummern* behandelt werden sollten.
Es muss auch die Dokumentation der Kindelemente *Min/MaxEintragsNummer* berücksichtigt werden. Bei der Gelegenheit sollte auch klargestellt werden, ob bei keinen Beurkundungen der Wert 0 übermittelt werden soll (oder die Elemente nicht übermittelt werden sollen)

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-10-23***

Der Vorschlag des VfSt wurde wie folgt umgesetzt:

- Nummernsystematik (Ziffer 2): unverändert übernommen (siehe Kapitel 6.2.3)
- Markierung eines stillgelegten Eintrags (Ziffer 3): unverändert übernommen (Kapitel 6.2.1)
- Stilllegung durch Folgebeurkundung (Ziffer 4): unverändert übernommen (siehe Kapitel 4.3.8, Kapitel 5.3.59, Kapitel 5.3.60 und Kapitel 8.2.30)
- Suche nach Einträgen (Ziffer 5.1): unverändert übernommen (siehe Kapitel 5.3.28, Kapitel 5.3.30, Kapitel 8.2.14 und Kapitel 8.2.15)
- Exceptions (Ziffer 5.2): unverändert übernommen (siehe Kapitel 5.5.14, und 5.5.15)
- Lesender Zugriff (Ziffer 5.3): grundsätzlich übernommen (siehe Kapitel, 5.3.61, Kapitel 5.3.62 und Kapitel 8.2.31)
    - Folgende Klärungspunkte bestehen:
        - Berechtigungsstufe für Zugriff auf stillgelegte Einträge
        - Welche Methoden müssen mit „*StillgelegtException*“ versehen werden? Aktuell
            - GetRegisterEintrag (Kapitel 8.2.3)
            - GetRegisterEintragForUpdate (Kapitel 8.2.4)
            - UpdateEintrag (Kapitel 8.2.6)

- UpdateUrkundlTeil (Kapitel 8.2.7)
- UpdateHinweisTeil (Kapitel 8.2.8)
- GetEintrag (Kapitel 8.2.10)
- GetEintragForUpdate (Kapitel 8.2.11)
- GetUrkundlTeil (Kapitel 8.2.12)
- GetHinweisTeil (Kapitel 8.2.13)
- GetRegisterEintragForNacherfassung (Kapitel 8.2.17)
- GetRegisterEintragInNacherfassung (Kapitel 8.2.18)

- Schreibender Zugriff (Ziffer 5.4): grundsätzlich übernommen (siehe Kapitel 8, , Kapitel 8.2.4,. Folgende Klärungspunkte bestehen:
    - Welche Methoden müssen zusätzlich mit „*StillgelegtException*“ versehen werden? Aktuell
        - InsertEintrag
- Status eines Eintrags (Ziffer 5.5): unverändert übernommen (siehe Kapitel 5.1.11)
- Jahresabschluss (Ziffer 6): unverändert übernommen (siehe Kapitel 6.7.6)
- Vorgehen für bereits stillgelegte Einträge (Ziffer 7): unverändert übernommen (Kapitel 4.3.8)

Der Vorschlag für eine automatisierte Vergabe von Suffixen sieht nicht, wie im letzten EG angedacht, einen neuen Webservice „*ReserveEintragsIdMitSuffix*“ vor, sondern ist in dem bestehenden Webservice „*ReserveEintragsIdForNacherfassung*“ und den entsprechenden Nachrichten beschrieben. Die Umsetzung der Voraussetzung (keine Nacherfassung von Sondernummern) und der automatisierten Vergabe von Suffixen sind in den Kapiteln 4.3.5, 4.3.8 und 8.2.28 zu finden.

Ein weiterer Klärungspunkt ist die Überarbeitung des Datentyps *RegisterJahresInfo* (siehe auch Bearbeitung vom 24.9. durch das EG XPersonenstand.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-13***

Es wurde eine Bitte um Stellungnahmen zu folgender Fragestellung an die Expertengruppe versendet:

Der Entwurf des Verlags zur Umsetzung der Stilllegung (vgl. Anlage 1 zum CR) wurde unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse der Sitzung am 14. Mai in die Spezifikation überführt. In der Sitzung hatten Teile der Fachseite und die KoSIT ein Vorgehen befürwortet, nach dem die Vergabe von Suffixen automatisiert durch das Registerverfahren durchgeführt wird. Das umgesetzte Vorgehen wird in Anlage 2 mit Beispielen illustriert und beruht auf folgenden Annahmen:

1) *Die Nacherfassung kann auf Einträge mit regulären Eintragsnummern und Einträge mit Zwischennummern beschränkt werden.*
2) *Die Suffix-Vergabe erfolgt automatisiert durch das Registerverfahren.*
3) *In den Suchergebnissen werden keine stillgelegten Einträge aufgeführt.*

Ich bitte um Stellungnahme zu diesen Annahmen. Darüber hinaus möchte ich Sie bitten (auch wenn Sie eine der Annahmen nicht mittragen), die Umsetzung der Stilllegung im vorliegenden Entwurf der KoSIT auf Korrektheit und Verständlichkeit zu prüfen.
Die im Änderungsantrag benannten offenen Punkte werden auf der Sitzung thematisiert.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-13***

Folgende Stellungnahmen sind zur Umlaufabstimmung vom 4.11. zu eingegangen:

StMI (Hr. Kollmannsberger)
Zu Annahme 1:

- Mit der Annahme und der Änderung im Kapitel 5.3.55.1 der Spezifikation besteht Einverständnis. In den bayerischen Personenstandsbüchern dürften sich nur Einträge mit „normaler“ Nummer und mit „a“-Nummern befinden.

Zu Annahme 2:
Die Suffixe sollen rechtlich und technisch mit der „1“ beginnen. Für die Standesbeamten bleibt daher kein Spielraum für die Vergabe der Suffixe, so dass eine automatische Suffix-Vergabe durch das Registerverfahren zur Fehlervermeidung beiträgt. Mit der Annahme und der Änderung im Kapitel 5.3.55 der Spezifikation besteht deshalb Einverständnis.

Zu Annahme 3:
Grundsätzlich besteht Einverständnis, es wäre es aber hierzu notwendig, dass die die stillgelegten Einträge beim Jahresabschluss ausgewiesen werden (siehe Kapitel 6.7.6.10 der Spezifikation, Seite 136). Wie die bereits vor der Einführung des Stilllegungsmechanismus in XPersonenstandsregister stillgelegten Registereinträge gefunden werden sollen, erschließt sich mir trotzdem erstmal nicht. Dies sollte zur Diskussion gestellt werden, da im Kapitel 4.3.8 der Spezifikation (Seite 33) aufgeführt ist, dass die bereits stillgelegten Einträge im Nachhinein noch „ordentlich“ stillgelegt werden sollen (wegen Fehlens der Stilllegungsmarkierung). Auch sollte noch geklärt werden, was mit den Einträgen passieren soll, die eine neue Nummer bekommen haben, da bereits ein stillgelegter Eintrag die eigentliche Nummer besetzt hat, diese Nummer aber nicht der Suffix-Lösung entspricht. Ferner kann die Aussage im Kapitel 8 der Spezifikation (Seite 236 oben, 1. Bulletpoint) nicht nachvollzogen werden. Wie kann ein Stilllegungsdatum gesetzt sein, wenn der Eintrag nicht stillgelegt ist? Das Stilllegungsdatum ist Teil der Funktion der Stilllegung (siehe Anlage 1 zur PStV, Datenfeld 0045).

Ekom21 (Fr. Barghi)
Zu den Annahmen:

1. Mir sind nur die regulären Eintragsnummer oder Zwischennummern mit Zusatzbuchstabe bekannt. Andere Formen von Eintragsnummern, wie Sondernummern, kommen meiner Kenntnis nach bei uns nicht vor. Daher kann ich der Annahme zustimmen.
2. Ich stimme zu, dass die Suffix-Vergabe automatisiert durch das Registerverfahren erfolgt.
3. Ich stimme zu, dass bei Suche über Suchdaten, im Bsp. „Müller“, „Schmitt“, ein stillgelegter Eintrag nicht aufgeführt wird.
    a. Frage: Was passiert, wenn nach einem Eintrag anhand der „alten“ Eintragsnummer gesucht wird, z.B. G 123/2000, der Suchende aber nicht weiß, dass dieser Eintrag stillgelegt wurde?
    b. Welche Nachricht/Methode kommt bei der Suche über die Eintragsnummer eigentlich zum Einsatz?
    c. Der Suchende wird in o.g. Fall nur die Eintragsnummer G 123-1/2000 zur Suche heranziehen, wenn er über die Stilllegung von G 123/2000 informiert wird.

BMI V II 1 (Hr. Bockstette)
Die Annahmen zur Stilllegung wurden auch in der Besprechung der Personenstandsrechtsreferenten von Bund und Ländern am 10./11. November 2014 diskutiert. Danach bestehen keine Bedenken,
a) die Nacherfassung / Stilllegung auf Einträge mit regulären Eintragsnummern und Einträgen mit Zusatzbuchstaben zu erstrecken,

b) die Suffix-Vergabe automatisiert vorzunehmen,
c) in den Suchergebnissen die stillgelegten Einträge nicht anzuzeigen.

VfSt (Hr. Jancar)
Die automatische Vergabe eines Stilllegungssuffixes ist, wie bereits am 4. Mai besprochen, aus unserer Sicht sowohl aus fachlicher als auch aus technischer Sicht überflüssig. Der Grundgedanke der Verwendung eines Suffixes bestand darin, die vorhandenen Mechanismen für die Beurkundung verwenden zu können.
Die automatische Vergabe eines Suffix durch das Registerverfahren stellt aber einen tiefen Eingriff in das Fachverfahren dar, da die bisherigen Mechanismen zur Nacherfassung nicht mehr genutzt werden können, sondern neue Bereiche für diesen Sonderfall zu schaffen wären. Das Ziel der Suffix-Lösung würde damit zunichte gemacht.
Technische Anmerkungen:

- Um die Suche nach stillgelegten Einträgen zu ermöglichen, sollte auch in Betracht gezogen werden, die Suche nach Eintragsnummern zu ermöglichen. Damit könnten durch eine Suche nach einer Eintragsnummer auch die stillgelegten Einträge ermittelt werden.
- Klärungsfrage auf Seite 253 – Der Eintrag muss reserviert werden. Es sollte keine Ausnahme des Verhaltens von GetRegisterEintragForNacherfassung für Stilllegungen geben.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2014-11-21***

Zu der Annahme 1 (Beschränkung der zulässigen Eintragsnummern):

- Zustimmung in der Vorabstimmung durch: Herrn Kollmannsberger, Frau Barghi und Herrn Bockstette.

- **Beschluss EG:** Es ist Konsens, dass mindestens eine Beschränkung der Eintragsnummern im Registerverfahren erfolgen soll (unabhängig davon, ob diese durch eine Plausibilisierung im Registerverfahren erreicht wird oder durch eine automatisierte Vergabe durch das Registerverfahren).

Zu der Annahme 2 (Die Suffix-Vergabe erfolgt automatisiert durch das Registerverfahren):

- Zustimmung in der Vorabstimmung durch: Herrn Kollmannsberger, Frau Barghi und Herrn Bockstette.

- Herr Jancar in der Vorabstimmung: *Die automatische Vergabe eines Stilllegungssuffixes ist, wie bereits am 4. Mai besprochen, aus unserer Sicht sowohl aus fachlicher als auch aus technischer Sicht überflüssig. Der Grundgedanke der Verwendung eines Suffixes bestand darin, die vorhandenen Mechanismen für die Beurkundung verwenden zu können.*
  Die automatische Vergabe eines Suffix durch das Registerverfahren stellt aber einen tiefen Eingriff in das Fachverfahren dar, da die bisherigen Mechanismen zur Nacherfassung nicht mehr genutzt werden können, sondern neue Bereiche für diesen Sonderfall zu schaffen wären. Das Ziel der Suffix-Lösung würde damit zunichte gemacht.

- → Zu diesem Aspekt kann im EG kein Konsens erreicht werden. Es soll die QS-Instanz damit befasst werden.

Beschluss EG: Es soll in jedem Fall eine neue Exception „EintragExistsException“ erstellt und in die Methode ReserveEintragsIdForNacherfassung aufgenommen werden.
Variante A: ReserveEintragsIdForNacherfassung vergibt automatisch das Suffix, wenn sie auf einen stillgelegten Eintrag trifft und wirft eine EintragExistsException, wenn sie auf einen schon existierenden, aber nicht stillgelegten Eintrag trifft.
Variante B: ReserveEintragsIdForNacherfassung wirft immer die EintragExistsException wenn Nummer schon belegt ist.

Zu der Annahme 3 (In den Suchergebnissen werden keine stillgelegten Einträge aufgeführt):

- Zustimmung in der Vorabstimmung durch: Herrn Kollmannsberger, Frau Barghi und Herrn Bockstette.
- Herr Kollmannsberger in der Vorabstimmung: *Grundsätzlich besteht Einverständnis, es wäre es aber hierzu notwendig, dass die die stillgelegten Einträge beim Jahresabschluss ausgewiesen werden (siehe Kapitel 6.7.6.10 der Spezifikation, Seite 136). Wie die bereits vor der Einführung des Stilllegungsmechanismus in XPersonenstandsregister stillgelegten Registereinträge gefunden werden sollen, erschließt sich mir trotzdem erstmal nicht. Dies sollte zur Diskussion gestellt werden, da im Kapitel 4.3.8 der Spezifikation (Seite 33) aufgeführt ist, dass die bereits stillgelegten Einträge im Nachhinein noch „ordentlich“ stillgelegt werden sollen (wegen Fehlens der Stilllegungsmarkierung).*

  Beschluss EG: Kein Änderungsbedarf. Wie die Einträge gefunden werden können, die vor der Einführung des neuen Stilllegungsmechanismus auf anderem Wege stillgelegt wurden, kann durch XPSR nicht geregelt werden.

- *Auch sollte noch geklärt werden, was mit den Einträgen passieren soll, die eine neue Nummer bekommen haben, da bereits ein stillgelegter Eintrag die eigentliche Nummer besetzt hat, diese Nummer aber nicht der Suffix-Lösung entspricht.*
  EG: Es sollte außerhalb von XPSR geregelt werden, ob die im alten Verfahren unter anderen Suffixen nacherfassten Einträge ebenfalls nachträglich stillgelegt werden sollen oder nicht. Falls diese Einträge nicht nachträglich stillgelegt werden, besteht bei der erneuten Nacherfassung von Einträgen die Gefahr doppelter Einträge.

- Frau Bargi in der Vorabstimmung: *Was passiert, wenn nach einem Eintrag anhand der „alten“ Eintragsnummer gesucht wird, z.B. G 123/2000, der Suchende aber nicht weiß, dass dieser Eintrag stillgelegt wurde?*
  - *Welche Nachricht/Methode kommt bei der Suche über die Eintragsnummer eigentlich zum Einsatz?*
  - *Der Suchende wird in o.g. Fall nur die Eintragsnummer G 123-1/2000 zur Suche heranziehen, wenn er über die Stilllegung von G 123/2000 informiert wird.*
- Herr Jancar in der Vorabstimmung: *Um die Suche nach stillgelegten Einträgen zu ermöglichen, sollte auch in Betracht gezogen werden, die Suche nach Eintragsnummern zu ermöglichen. Damit könnten durch eine Suche nach einer Eintragsnummer auch die stillgelegten Einträge ermittelt werden.*

  Beschluss EG: Die Methode findEintrag soll erweitert werden, um die Suche nach Eintragsnummern. Semantik: zu einer regulären Eintragsnummer die Suchergebnisdaten zu dieser Nummer sowie die Suchergebnisdaten zu allen Zwischennummern und Eintragsnummern mit Suffix, die auf dieser regulären Eintragsnummer basieren. Im

Falle der Suche nach einer Eintragsnummer sind Standesamtsnummer, Jahr und Registerart mit anzugeben.
Weitere Ergänzung: In allen Suchergebnissen (auch nach Namen) sollen auch stillgelegte Einträge aufgenommen und mit „stillgelegt“ markiert werden.
KoSIT setzt dies im Entwurf um.

Zur Umsetzung in dem Entwurf der Spezifikation:

- Herr Kollmannsberger in der Vorabstimmung: *Ferner kann die Aussage im Kapitel 8 der Spezifikation (Seite 236 oben, 1. Bulletpoint) nicht nachvollzogen werden. Wie kann ein Stilllegungsdatum gesetzt sein, wenn der Eintrag nicht stillgelegt ist? Das Stilllegungsdatum ist Teil der Funktion der Stilllegung (siehe Anlage 1 zur PStV, Datenfeld 0045).*

  Beschluss EG: Die Formulierung sollte an dieser Stelle gestrichen werden. Die Prüfung sollte als konkrete Regel bei den schreibenden Webservices aufgenommen werden (die nicht zur Stilllegung dienen).
  KoSIT setzt um.

- Anmerkung der KoSIT im Vorfeld: *Die Berechtigungsstufen für Zugriff auf stillgelegte Einträge sind noch festzulegen.*

  Beschluss EG: Die Berechtigungsstufen sind analog zu den Zugriffen auf nicht stillgelegte Einträge festzulegen.
  KoSIT setzt um.

- Anmerkung der KoSIT im Vorfeld: *Welche Methoden müssen mit „StillgelegtException“ versehen werden? Aktuell*
  - *GetRegisterEintrag (Kapitel 8.2.3)*
  - *GetRegisterEintragForUpdate (Kapitel 8.2.4)*
  - *UpdateEintrag (Kapitel 8.2.6)*
  - *UpdateUrkundlTeil (Kapitel 8.2.7)*
  - *UpdateHinweisTeil (Kapitel 8.2.8)*
  - *GetEintrag (Kapitel 8.2.10)*
  - *GetEintragForUpdate (Kapitel 8.2.11)*
  - *GetUrkundlTeil (Kapitel 8.2.12)*
  - *GetHinweisTeil (Kapitel 8.2.13)*
  - *GetRegisterEintragForNacherfassung (Kapitel 8.2.17)*
  - *GetRegisterEintragInNacherfassung (Kapitel 8.2.18)*

  EG: Es muss bei den o.g. Einträgen auch in die WS-Signatur und die WS-Dateien aufgenommen werden.
  KoSIT setzt um und prüft, ob die WS-Signaturen auch für NotStillgelegtException korrekt umgesetzt wurden entsprechend der textlichen Beschreibung.

- Anmerkung der KoSIT im Vorfeld: *Im Datentyp RegisterJahresInfo muss klargestellt werden, wie stillgelegte Einträge in dem Element ZahlEintragsNummern behandelt werden sollten.*
  Es muss auch die Dokumentation der Kindelemente Min/MaxEintragsNummer berücksichtigt werden. Bei der Gelegenheit sollte auch klargestellt werden, ob bei keinen Beurkundungen der Wert 0 übermittelt werden soll (oder die Elemente nicht

übermittelt werden sollen)

Beschluss EG: Für die Berechnung von Min, Max und ZahlEintragsnummern werden nur nicht stillgelegte Einträge berücksichtigt. Ein Suffix wird bei Min und Max nicht mit ausgeben.
Falls keine oder nur stillgelegte Einträge vorliegen, ist die Eintragsnummer „0“ für Min und Max zurückzugeben.
KoSIT setzt um.

- Anmerkung der KoSIT im Vorfeld: *Zu klären: Gilt das folgende? Für die Stilllegung?Handelt es sich um eine Nacherfassung, muss zuvor mit GetRegisterEintragForNacherfassung eine entsprechende Reservierung gesetzt worden sein (Seite 283).*
    - Anmerkung des Verlags dazu im Vorfeld: Der Eintrag muss reserviert werden. Es sollte keine Ausnahme des Verhaltens von GetRegisterEintragForNacherfassung für Stilllegungen geben.

Beschluss EG:
- Eine Reservierung vor UpdateEintragStilllegung ist erforderlich.
- Wird ein Eintrag stillgelegt, der noch im Prozess der Nacherfassung ist, führt die Stilllegung zur Beendigung der Nacherfassung (CompleteNacherfassung nicht mehr notwendig / nicht mehr möglich).
- KoSIT setzt um.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-11-27***

- Die *EintragExistsException* (Kapitel 5.5.16) wurde für den Webservice *ReserveEintragsIdForNacherfassung* (siehe Kapitel 8.2.28) aufgenommen.
- Die Methode *FindEintrag* wurde um die Suche nach Eintragsnummer erweitert. Dazu wurde
    - Die Eintragsnummer wurde in die *Suchdaten* aufgenommen (siehe Kapitel 6.1.10) und die Semantik der Suche über Eintragsnummern beschrieben.
    - Im Suchergebnis muss nun für jeden Eintrag angegeben werden, ob es sich um einen stillgelegten Eintrag handelt (siehe Kapitel 6.10.2)
    - In den Kapitel, 5.3.28, 5.3.30 und 6.10.2 wurde klargestellt, dass stillgelegte Einträge nur bei Suchen im eigenen Register im Suchergebnis enthalten sind
- Für alle schreibenden Zugriffe auf das Register, die nicht explizit für die Stilllegung eines Eintrags vorgesehen sind, wurde die Voraussetzung eingeführt, dass das Stilllegungsdatum nicht gesetzt sein darf. Dies sind:
    - InsertEintrag (Kapitel 8.2.2)
    - UpdateEintrag (Kapitel 8.2.6)
    - UpdateUrkundlTeil (Kapitel 8.2.7)
    - UpdateHinweisTeil (Kapitel 8.2.8)
    - InsertEintragNacherfassung (Kapitel 8.2.16)

  Die allgemeine Regelung aus Kapitel 8 wurde gestrichen
- Die Berechtigungsstufen wurden analog zu den herkömmlichen Webservices für *UpdateEintragStilllegung* auf A und für *GetRegisterEintragStillgelegt* auf C festgelegt
- Die *StillgelegtException* wurde in die folgenden Webservice-Signaturen aufgenommen:
    - *GetRegisterEintrag (Kapitel 8.2.3)*
    - *GetRegisterEintragForUpdate (Kapitel 8.2.4)*
    - *UpdateEintrag (Kapitel 8.2.6)*
    - *UpdateUrkundlTeil (Kapitel 8.2.7)*

    - *UpdateHinweisTeil (Kapitel 8.2.8)*
    - *GetEintrag (Kapitel 8.2.10)*
    - *GetEintragForUpdate (Kapitel 8.2.11)*
    - *GetUrkundlTeil (Kapitel 8.2.12)*
    - *GetHinweisTeil (Kapitel 8.2.13)*
    - *GetRegisterEintragForNacherfassung (Kapitel 8.2.17)*
    - *GetRegisterEintragInNacherfassung (Kapitel 8.2.18)*
    - *UpdateEintragStilllegung (Kapitel 8.2.30)*
- Die *NotStillgelegtException* wurde in den Webservice *GetRegisterEintragStillgelegt (Kapitel 8.2.31)* aufgenommen.
- Die Behandlung von stillgelegten Einträgen in dem Datentyp RegisterJahresInfo wurde in den Kapiteln 6.7.6.3, 6.7.6.4 und 6.7.6.5 beschrieben
- In Kapitel 4.1 wurde klargestellt, dass Einträge für die Stilllegung reserviert werden müssen.
- Die Stilllegung eines Eintrags führt nun zur Beendigung der Nacherfassung (Kapitel 8.2.30)

Bearbeitet durch: VfSt (Hr. Graser) ***Bearbeitet am: 2014-12-09***

Herr Graser macht auf eine Unschärfe in der Dokumentation des Jahresabschlusses aufmerksam, vgl. Anlage 3.

Bearbeitet durch: QS-Instanz ***Bearbeitet am: 2014-12-11***

Frau Metzner äußert die Bedenken, dass die erarbeitete Lösung über das Erforderliche hinausgeht und damit Mehraufwand in der Umsetzung erzeugt und die Freiheit der Standesbeamten (bspw. die Suffix-Nummer manuell zu vergeben) unnötig beschneidet.

Frau Hertkens, Frau Berkl und Herr Gall halten es für erforderlich, dass durch ein technisches Verfahren sichergestellt wird, dass stillgelegte Einträge nicht versehentlich weiter verwendet werden. Auch das Verfahren zur automatisierten Suffix-Vergabe durch das Registerverfahren wird von der Mehrheit der Mitglieder der QS-Instanz für sinnvoll gehalten, da es Fehler bei der manuellen Suffix-Vergabe verhindert. Herr Arendt merkt an, dass es aufgrund der Regelungen in der PStV für Standesbeamte nicht erforderlich ist, Suffix-Nummern frei vergeben zu können. Da im Registerverfahren in jedem Fall eine Überprüfung der Korrektheit der Suffix-Nummern erforderlich ist, sieht er keine nennenswerten Mehraufwände durch eine automatisierte Vergabe der Suffix-Nummern durch das Registerverfahren.

Mit Ausnahme von Frau Metzner (Verlag für Standesamtswesen) spricht sich die QS-Instanz für die automatisierte Vergabe von Suffix-Nummern aus und bestätigt die im Rahmen des Änderungsantrags durchgeführten Änderungen.

Das vom Verlag für Standesamtswesen im Vorfeld der Sitzung verteilte Dokument „Jahresabschluss in XPSR“ mit Stand 08.12.2014 8 (vgl. Anlage 2) wird vorgestellt. Das Ziel des Dokumentes wird von der QS-Instanz unterstützt. Die QS-Instanz bittet die Expertengruppe eine geeignete Umsetzung für die Problemstellung zu finden. Sinnvoll scheint der QS-Instanz folgendes Vorgehen: Einträge, die stillgelegt wurden, werden als Lücke ausgewiesen. Dies gilt auch, wenn unter dieser Eintragsnummer ein gültiger Eintrag mit Suffix nacherfasst wurde.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2014-12-23***

Entsprechend des Vorschlags von Herrn Graser (Anlage 3) wurde der Typ *RegisterJahresInfo* (s. Kapitel 6.7.6) angepasst und der Expertengruppe zur Abstimmung vorgelegt.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-07***

Nach Diskussion mit Herrn Kollmannsberger sind Unklarheiten in der Spezifikation aufgefallen, die noch in Version 1.7 bereinigt werden sollten:

1. Zwischennummern in MinEintragsNummer und MaxEintragsNummern

Für die MinEintragsNummer und MaxEintragsNummern ist nicht klar festgelegt, wie mit Zwischennummern (bspw. 123a) verfahren werden soll. Ich gehe zwar davon aus, dass Zwischennummern in der Regel weder die minimale noch die maximale Eintragsnummer einer Registerjahrgangs bilden werden, aber bei der Nacherfassung kann das evtl. vorkommen. Ich schlage vor, dies wie folgt bei der Spezifikation zu berücksichtigen:

MinEintragsNummer (Kapitel 6.7.6.3)

> *Die kleinste, nicht stillgelegte Eintragsnummer, die für die Erstbeurkundungen im Jahrgang vergeben wurde. Dies kann entweder eine reguläre Eintragsnummer oder eine Zwischennummer sein. Die Sortierung folgt dabei dem Schema (1, 1a, 1b, …, 2, 2a, …, 3,…).*
> *Falls keine oder nur stillgelegte Einträge in dem Jahrgang existieren, wird die Eintragssnummer 0 zurückgegeben.*
> *Falls es sich bei der kleinsten Eintragsnummer um eine Eintragsnummer mit Suffix handelt, wird die Eintragsnummer ohne Suffix zurückgegeben.*

MaxEintragsNummer (Kapitel 6.7.6.4)

> *Die größte, nicht stillgelegte Eintragsnummer, die für die Erstbeurkundungen im Jahrgang vergeben wurde. Dies kann entweder eine reguläre Eintragsnummer oder eine Zwischennummer sein. Die Sortierung folgt dabei dem Schema (1, 1a, 1b, …, 2, 2a, …, 3,…).*
> *Falls keine oder nur stillgelegte Einträge in dem Jahrgang existieren, wird die Eintragssnummer 0 zurückgegeben.*
> *Falls es sich bei der größten Eintragsnummer um eine Eintragsnummer mit Suffix handelt, wird die Eintragsnummer ohne Suffix zurückgegeben.*

2. Zwischennummern und Einträge in Nacherfassung in Luecke

Es ist nicht klar festgelegt, wie in der Liste der Lücken mit Zwischennummern und Einträge, die sich noch in der Nacherfassung befinden, umgegangen werden soll. Ich schlage vor, die Liste der Lücken auf reguläre Eintragsnummern zu beschränken, da alle verwendeten Zwischennummern explizit in den Kindelementen *ZwischenNummer* übermittelt werden. Einträge, die sich noch in der Nacherfassung befinden, sollten m. E. ebenfalls nicht in der Liste der Lücken berücksichtigt werden.

Luecke (Kapitel 6.7.6.6.)

> *Sollten im Jahrgang Lücken bei der fortlaufendenden Nummerierung der regulären Eintragsnummern entstanden sein, dann enthalten die Elemente Luecke die Liste der Lücken, also der nicht vergebenen regulären Eintragsnummern. Stillgelegte Einträge sind als Lücke auszuweisen, sofern nicht ein Eintrag mit Suffix unter der stillgelegten Eintragsnummer nacherfasst wurde. Einträge, die sich noch im Prozess der Nacherfassung befinden, sind nicht als Lücke auszuweisen.*
> *Es werden nur Lücken zwischen den Eintragsnummern ausgewiesen, die zwischen MinEintragsNummer und MaxEintragsNummer entstanden sind. Sind bspw. 1 die kleinste und 123 die größte nicht stillgelegte Eintragsnummer des Jahrgangs (also der Inhalt von MinEintragsNummer bzw. MaxEintragsNummer) und die 456 ein stillgelegter Eintrag in dem Jahrgang, so werden nur die Lücken zwischen 1 und 123 in dieser Liste übermittelt, nicht aber die Lücken zwischen 123 und 456.*

Bearbeitet durch: Hr. Kollmannsberger ***Bearbeitet am: 2015-01-13***

An der Frage, ob Einträge im Prozess der Nacherfassung in der Liste der „Lücken“ eines Jahrgangs enthalten sein sollten, kocht eine alte Frage wieder hoch: Welche Qualität hat ein Eintrag, der noch nicht vollständig nacherfasst wurde?
Nach § 69 Abs. 1 Satz 2 PStV ist der Sachverhalt in die elektronischen Register so zu übernehmen, dass der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar ist und die durch die ursprüngliche Beurkundung verlautbarten Rechtsverhältnisse auch aus dem elektronisch nacherfassten Personenstandseintrag hervorgehen. Solange der Eintrag also noch nicht mit allen Fortführungen nacherfasst wurde, stellt der gespeicherte Teil noch keine Nacherfassung im Sinne der Vorschrift dar. Der Eintrag sollte also auch noch nicht im elektronischen Namensverzeichnis aufgeführt werden (ggf. ändert sich der Name durch die Fortführung noch). Auch Urkunden werden hier weiterhin aus dem Papierregister ausgestellt.

Deshalb sollte bei diesen Einträgen eine Lücke ausgewiesen werden, ähnlich wie bei stillgelegten Einträgen, die zwar faktisch gespeichert sind, aber keine personenstandsrechtliche Qualität besitzen. Ich frage mich aber wirklich, wer denn nur Haupteinträge nacherfasst und die Folgebeurkundung(en) erstmal unberücksichtigt lässt.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-14***

Wenn man die mit den Elementen MinEintragsnummer, MaxEintragsnummer, Luecke und Zwischennummern beschriebene Menge von Einträgen auffasst, als Menge der aktuell rechtswirksamen Einträge im Registerjahrgang, finde ich Ihre Argumentation absolut einleuchtend. Bei der Erstellung des Inhaltsverzeichnisses über die aktuell tatsächlich im Register geführten Einträge müsste dann die Liste der in Nacherfassung befindlichen Einträge berücksichtigt werden – ein Erschwernis, aber kein Hindernis.

Die Dokumentation des Kindelementes „Luecke“ wurde entsprechend angepasst.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-15***

Aus Anlass eines Schreibens vom Verlag für Standesamtswesen vom 12.01.2015 (vgl. Anlage 4a), in dem das gemeinsam erarbeitet Vorgehen zur Stilllegung als unerwartet unwirtschaftlich beurteilt wird, hat das BMI ein Rundschreiben an die Länder versandt (vgl. Anlage 4), mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 22.01.2015 ob:

1. bei der erneuten Beurkundung nach Stilllegung das Suffix zur Eintragsnummer als Ziffer oder als Buchstabe ausgeführt werden soll,
2. die Vergabe des Suffix automatisiert oder manuell erfolgen soll.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-19***

Hintergrund:

- Für die CRs 6/2014, 7/2014 und 8/2014 existieren Übergangslösungen, die bereits heute durch die Fach- und Registerverfahren umgesetzt werden.
- Bei CR 5/2014 handelt es sich nur um eine redaktionelle Klarstellung.
- Hinzu kommt, dass eine Rückabwicklung der Änderungen, die aufgrund der Arbeiten an der Stilllegung in XPSR 1.7 vorgenommen wurden, nach einer ersten oberflächlichen Prüfung nicht unproblematisch erscheint, da im Zuge der Arbeiten an der Stilllegung auch viele der bestehenden Webservices angepasst wurden.

Da ein Versionsumstieg bei allen Beteiligten Aufwände und Kosten produziert, stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die Veröffentlichung und Umsetzung der Version 1.7 von XPSR für die Mehrfachadoption (11/2014) tatsächlich sinnvoll ist. Die Alternative wäre, die

Änderungen aus dem Jahr 2014 (die eigentlich in der Version XPSR 1.7 veröffentlicht werden sollten) zusammen mit den Änderungen aus dem Jahr 2015 und der überarbeiteten Stilllegung in einer Version zu veröffentlichen, die dann zum 1.11.2016 wirksam werden würde.

Der QS-Instanz wurde die Frage im Umlauf vorgelegt, ob für den Fall, dass sich die Länder gegen eine Umsetzung der Stilllegung wie in XPSR 1.7 vorgeschlagen aussprechen, die Änderungen der Jahre 2014 und 2015 gemeinsam in einer Version mit Wirksamkeit zum 1.11.2016 zu veröffentlicht werden sollten.

Bearbeitet durch: BMI ***Bearbeitet am: 2015-01-26***

Als Ergebnis der Länderabstimmung vom 15.01.2015 teilt das BMI mit, dass die Methode der Stilllegung von Personenstandseinträgen erneut in der Expertengruppe XPersonenstandsregister erörtert werden wird. Da sich mehrere Innenministerien der Länder für eine erneute Gremienbefassung ausgesprochen haben, ist nicht zu erwarten, dass die Version 1.7 der Spezifikation von XPersonenstandsregister die erforderliche einmütige Zustimmung der Länder im AK I der IMK erhalten würde. Eine Umsetzung der Stilllegung zum 1. November 2015 kann deshalb nicht erfolgen.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-26***

Für den Fall, dass sich die Länder gegen eine Umsetzung der Stilllegung wie in XPSR 1.7 vorgeschlagen aussprechen, hatte sich die Mehrheit der Mitglieder der QS-Instanz XPSR dafür ausgesprochen, die Änderungen der Jahre 2014 und 2015 gemeinsam in einer Version mit Wirksamkeit zum 1.11.2016 zu veröffentlichen. Insofern wird die KoSIT die Arbeiten an der Erstellung einer Version mit Wirksamkeit 01.11.2015 zunächst einstellen.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-01-27***

In den Kapitel 6.7.6.3 (MinEintragsNummer) und 6.7.6.4 (MaxEintragsNummer) sind die ‚?‘ durch ‚…‘ zu ersetzen.

Bearbeitet durch: EG XPSR ***Bearbeitet am: 2015-01-28***

Herr Weber und Herr Bockstette berichten über Rückmeldungen der Länder zu dem Schreiben des VfSt vom 12. Januar 2015, in welchem dieser darauf hinweist, dass die Umsetzung der im EG beschlossenen Suffix-Lösung mit Minuszeichen und Ziffer im Fachverfahren einen wesentlich höheren Aufwand erfordere, als die Anfügung eines Kleinbuchstabens als Suffix zur Eintragsnummer.
Im Ergebnis bitten das BMI und die IM der Länder das EG XPSR um eine erneute Befassung. Dabei sprechen sich die Länder einhellig für die Beibehaltung einer automatisierten Suffixvergabe aus.
Herr Weber macht deutlich, dass die Befassung des EG zum Ziel haben muss, den Ländern eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Varianten zu ermöglichen.

Es werden die folgenden drei Methoden gegenübergestellt:

- Methode 1: Suffix als Ziffer gem. bisheriger Beschlusslage und XPSR 1.7
- Methode 2: Suffix als Buchstabe gem. derzeitiger Praxis im Fachverfahren
- Methode 3: Suffix als Buchstabe unter weitgehender Beibehaltung von XPSR gem. Vorschlag des VfSt

Die bereits früher diskutierte Variante, technische Hilfsfelder heranzuziehen, wird nicht erneut eingehender betrachtet, da sie laut VfSt immer noch teurer sei, als die in Frage gestellte Methode 1.

Erörtert der Methode 1 (Suffix als Ziffer gem. bisheriger Beschlusslage und XPSR 1.7):
Beschreibung:
- Anbringen der Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis;
- technische Markierung;
- Neubeurkundung unter ursprünglicher Eintragsnummer mit Suffix als Ziffer (z. B. 123-1);
- keine Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix

Rechtlicher Anpassungsbedarf:
Anpassung der PStV ist vorbereitet
Anpassungsbedarf XPSR:
Keiner
Realisierungsaufwand Register- und Fachverfahren:
Aufwand für VfSt unerwartet hoch
Mögliches Wirksamkeitsdatum:
1.11.2015. Der VfSt könnte die Stilllegung aus Aufwandsgründen zwar ggf. nicht fristgerecht umsetzen, Konformität zwischen Fach- und Registerverfahren wäre ansonsten aber gewährleistet.
Qualität der Lösung
- Technische Kennzeichnung stillgelegter Einträge (d.h. Erstellung von Liste stillgelegter Einträge (z.B. im Jahresabschluss und bei der Aussonderung an die Archive
- Automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummer nach Stilllegung
- Technische Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge
- Keine Verwechslungsgefahr mit Zwischennummern aus Papierbüchern (bei Nr. „123-1“ ist sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte)
- Stilllegung für Bürger und andere Standesämter erkennbar

Erörterung der Methode 2 (Suffix als Buchstabe gem. derzeitiger Praxis im Fachverfahren):
Beschreibung:
- Anbringen einer Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis;
- keine technische Markierung;
- Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix

Rechtlicher Anpassungsbedarf:
- Beschreibung der Suffixvergabe in PStV anpassen;
- ggf. Anpassung der PStG-VwV

Anpassungsbedarf XPSR:
- Rückabwicklung auf Jahresinfo usw.;
- Rückabwicklung in XPSR 1.7 nicht mehr möglich
- keine Wirksamkeit XPSR 1.7 zum 1.11.2015

Realisierungsaufwand Register- und Fachverfahren:
Aufwand minimal, da bereits heute genutzt
Mögliches Wirksamkeitsdatum:
bereits jetzt möglich
Qualität der Lösung:
- Stillgelegte Einträge können technisch nicht gekennzeichnet werden (Einträge können für den Jahresabschluss und die Aussonderung nicht automatisiert erkannt werden)
- Keine automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummer nach Stilllegung

- Keine technischen Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge
- Verwechslungsgefahr mit Zwischennummern aus Papierbüchern (bei Nr. „123a“ ist nicht sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte)
- Stilllegung für Bürger und andere Standesämter nicht eindeutig erkennbar

Erörterung der Methode 3 (Suffix als Buchstabe unter weitgehender Beibehaltung von XPSR gem. Vorschlag des VfSt):

Beschreibung:

- Anbringen einer Folgebeurkundung mit einem fachlichen Hinweis;
- technische Markierung;
- Vorschlag aus XPSR beibehalten, nur das Suffix von „-1“ auf „A“ ändern, weil nach Anforderung VfSt nur eine Stelle nach dem nummerischen Teil der Eintragsnummer zur Verfügung steht);
- Verantwortung des Standesbeamten für die Wahl der neuen Eintragsnummer mit Suffix

Rechtlicher Anpassungsbedarf:

Beschreibung der Suffixvergabe in PStV anpassen

Anpassungsbedarf XPSR:

Modifizierung u.a. der Suffixvergabe und Umwandlung von Ziffer in Buchstabe wäre in XPSR 1.7 noch möglich

→ Wirksamkeit zum 1.11.2015

Realisierungsaufwand Register- und Fachverfahren:

- VfSt: Aufwand deutlich geringer als Methode 1;
- Accenture: Vergleichbarer Aufwand der Methoden 1 und 3 für das Registerverfahren

Mögliches Wirksamkeitsdatum:

- 1.11.2015 (8 Monate Vorlauf reichen, dies verkürzt u. U. die Testphase für die Betreiber)

Qualität der Lösung:

- Technische Kennzeichnung stillgelegter Einträge (d.h. Erstellung von Liste stillgelegter Einträge (z.B. im Jahresabschluss und bei der Aussonderung an Archive)
- Keine automatisierte Vergabe der neuen Eintragsnummern nach Stilllegung möglich, weil Kollisionsproblematik mit bestehenden, aber noch nicht nacherfassten Zwischennummern (z.B. 123a) besteht
- Technische Maßnahmen gegen Verwendung und Weiterverarbeitung stillgelegter Einträge
- Verwechslungsgefahr mit Zwischennummern aus Papierbüchern (bei Nr. „123a“ ist nicht sicher erkennbar, dass der Eintrag ursprünglich die Nr. „123“ hatte)
- Stilllegung für Bürger und andere Standesämter nicht eindeutig erkennbar

Folgender weiterer Ablauf wird vereinbart:

- Das BMI wird die durch das EG erarbeitete Gegenüberstellung der Methoden 1, 2 und 3 den Ländern zur Abstimmung geben, mit Frist bis zum 13.02.2015.
- Am 16.02.2015 wird die KoSIT die QS-Instanz über das Ergebnis informieren.
- Herr Weber wird kurzfristig, parallel zur Länderabstimmung einen modifizierten Entwurf von XSPR 1.7 erstellen und zur dem EG zur Abstimmung geben, welcher Methode 3 umsetzt. Für den Fall, dass die Länder sich für diese Methode 3 aussprechen, kann auf diese Weise der QS-Instanz bereits die entsprechende Umsetzung in der Spezifikation bereitgestellt werden.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-02-02***

Das BMI VII1 bittet um ein kurzes Votum bis zum **13. Februar 2015**, welche der vorgenannten und in der anliegenden Übersicht näher beschriebenen Methoden der Suffixvergabe von Ihnen favorisiert wird.
(Details s. Anlage 5 und 5a)

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-02-02***

Die QS-Instanz wurde über die Ergebnisse der Sitzung und das geplante weitere Vorgehen informiert.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-02-03***

Ein Vorschlag für die Umsetzung der Methode 3 wurde erstellt und an die Expertengruppe zu Prüfung versandt.

Bearbeitet durch: KoSIT ***Bearbeitet am: 2015-02-17***

Das BMI hat heute das Ergebnis der Länderabfrage zur Stilllegung bekannt gegeben. Die Stilllegung soll danach wie ursprünglich in der Version 1.7 vorgeschlagen realisiert werden, d. h. die gegebenenfalls erforderlichen Suffixe werden in Form einer Ziffer automatisiert durch das Registerverfahren vergeben (entspricht Methode 1 aus Mail vom 2. Februar). Das BMI hat die KoSIT gebeten, eine entsprechende Version der Spezifikation von XPSR zu veröffentlichen, so dass eine Umsetzung zum 1. November 2015 erfolgen kann.

Die Veröffentlichung der Version 1.7 durch die KoSIT wird spätestens zum 26. Februar 2015 erfolgen und dem AK I Anfang März zur Abnahme vorgelegt werden. Gemäß § 11 Abs. 4 PStV wird das BMI nach erfolgter Abnahme durch den AK I bekannt machen, dass die Version 1.7 ab dem 1.11.2015 verbindlich für die Datenübermittlung zwischen Fach- und Registerverfahren im Personenstandswesen zu nutzen ist.

Die KoSIT hat die QS-Instanz über die Entscheidung der Länder und das weitere Vorgehen informiert.